

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/22018 –**

### **Das Oktoberfestattentat und das erfolglose Ende der Ermittlungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Kurz vor dem 40. Jahrestag des Anschlags auf das Münchener Oktoberfest am 26. September 1980 stellte die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen erfolglos ein. Die oberste Ermittlungsbehörde scheiterte, den schwersten Anschlag in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland aufzuklären.

Damit bleiben viele entscheidende Fragen unbeantwortet. Vieles weist darauf hin, dass der Attentäter Gundolf Köhler nicht alleine gehandelt haben kann: Zeugen und Zeuginnen sahen Köhler beispielsweise unmittelbar vor der Tat mit mehreren Personen am Tatort, im Auto, mit dem Köhler vermutlich zum Tatort gelangte, wurden in drei verschiedenen Aschenbechern 48 Stummel von Zigaretten und Zigarillos gefunden, darunter 36 mit Anhaftungen, die auf eine andere Blutgruppe als die Köhlers schließen lassen. Auch die abgerissene Hand, die am Tatort gefunden wurde, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht von Köhler stammt und die kurz nach ihrer Untersuchung durch die Gerichtsmedizin verschwand, gibt weiterhin Rätsel auf (vgl.: Chausy, Ulrich: „Oktoberfest – Das Attentat“, 2014 bzw. „Das Oktoberfestattentat und der Doppelmord von Erlangen“, 2020).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat am 6. Juli 2020 das am 5. Dezember 2014 wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags auf das Oktoberfest in München am 26. September 1980 erneut gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt und die schriftlichen Entscheidungsgründe den am Verfahren beteiligten Opferanwältinnen und Opferanwälten bekannt gegeben.

Der zur Wiederaufnahme des erstmals am 23. November 1982 eingestellten Ermittlungsverfahrens führende Hinweis einer Zeugin auf mögliche bislang unbekannte Mitwisserinnen und Mitwisser hat sich durch die weiteren Beweiserhebungen nicht bestätigt. Auch sonst haben sich nach Ausschöpfung aller erfolgversprechenden Ermittlungsansätze keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Beteiligung weiterer Personen als Mittäter/innen, Anstifter/

innen oder Gehilfen/innen an der Tat des bei dem Anschlag ums Leben gekommenen Gundolf Köhler ergeben. Insbesondere rechtfertigen die Ermittlungsergebnisse nicht die Annahme, dass Mitglieder rechtsgerichteter oder rechtsextremistischer Vereinigungen und Gruppierungen, vor allem Mitglieder der sogenannten Wehrsportgruppe (WSG) Hoffmann, in strafrechtlich relevanter Weise an dem Anschlagsgeschehen mitgewirkt haben könnten. Auch für eine Mitwirkung von mutmaßlichen Angehörigen sogenannter Stay-Behind-Organisationen westlicher Nachrichtendienste haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

Die Möglichkeit einer Beteiligung weiterer Personen als Anstifter/-innen, Gehilfen/innen oder Mittäter/-innen kann zwar nicht ausgeschlossen werden. Durch die Ermittlungen ist allerdings nicht ersichtlich geworden, wie sich eine etwaige Beteiligungshandlung konkret in Tatentschließung, -vorbereitung oder -durchführung eingefügt haben könnte.

Als Ergebnis der Ermittlungen ist festzuhalten, dass Gundolf Köhler die Bombe am 26. September 1980 gegen 22:20 Uhr im westlichen Bereich des Haupteingangs zum Oktoberfestgelände zur Explosion brachte. Gundolf Köhler handelte aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus. Dies folgt aus seinen Kontakten in rechtsextremistische Kreise, seinen kurz vor der Tat getätigten Äußerungen, wie man die bevorstehende Bundestagswahl beeinflussen könne, sowie seinem in diesem Zusammenhang ebenfalls geäußerten Wunsch nach einem dem nationalsozialistischen Vorbild folgenden Führerstaat. Etwaige persönliche Beweggründe und festgestellte Problemfelder in der Persönlichkeit von Gundolf Köhler haben eine solche vorherrschende politische Motivation nicht in Frage gestellt.

Zu den Einzelheiten der umfangreichen Ermittlungen des GBA wird auf dessen Pressemitteilung vom 8. Juli 2020 Bezug genommen.

1. Wie schätzt die Bundesregierung den Umstand ein, dass verschiedene Zeugen unabhängig voneinander mehrere junge Männer in grünen Parkas beobachtet haben, die sich unmittelbar vor der Explosion am Tatort bzw. im aufgeregten Gespräch mit dem Attentäter aufgehalten haben sollen bzw. unmittelbar danach vom Tatort geflüchtet sein sollen, diese Männer jedoch nicht im Zuge der Ermittlungen identifiziert wurden?

Die Angaben verschiedener Zeugen zu Männern mit Parka weisen nach dem Ergebnis der Ermittlungen des GBA weder einen unmittelbaren Bezug zum Tatgeschehen auf noch zu den Beobachtungen weiterer Zeugen. Aufgrund der Unterschiede in den Beschreibungen von Aussehen und Wahrnehmungssituation ist eine Überschneidung der Beobachtungen untereinander wenig wahrscheinlich. Ein Schluss auf die Beteiligung der jeweils beobachteten Personen an der Tat kann nicht tragfähig gezogen werden. Unabhängig davon blieben aber auch die Versuche erfolglos, die Männer zu ermitteln.

2. Wie schätzt die Bundesregierung den Umstand ein, dass das langjährige Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann, Albert K., nach einem Hinweis, dass dieser wenige Tage nach der Tat den zur Bombenherstellung nutzbaren roten Phosphor verschwinden lassen wollte, zwar vernommen wurde und in dieser Vernehmung einräumte, zum Tatzeitpunkt in München gewesen zu sein, jedoch einen Tag nach dieser Aussage wieder aus der Haft entlassen wurde?

Albert K. wurde im Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags auf dem Oktoberfest als Zeuge vernommen. Gegen ihn besteht kein Verdacht der Beteiligung an dem Anschlag auf dem Oktoberfest, zumal sein Aufenthalt in München in

einem durch Zeugen belegten anderweitigen Kontext stand. Roter Phosphor wurde beim Bau der Bombe nicht verwendet.

3. Wie schätzt die Bundesregierung den Umstand ein, dass sowohl die am Tatort aufgefundene abgerissene Hand als auch das diese Hand betreffende gerichtsmedizinische Gutachten und das Laborbuch, in dem das Gutachten enthalten war, im Zeitraum zwischen Oktober 1980 und Mai 1981 entwendet worden sind, bzw. wie erklärt die Bundesregierung den Verbleib von Hand, Gutachten bzw. Laborbuch?
4. Wurde die Entwendung eines so bedeutsamen Beweisstückes von der SoKo 26. September untersucht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Auch wenn der Verbleib der sichergestellten Hand nicht mit letzter Gewissheit geklärt werden konnte, erscheint es nach den Zeugenaussagen ehemaliger Mitarbeitender des Instituts für Rechtsmedizin in München naheliegend, dass die Hand nach Zuordnung zum Attentäter Gundolf Köhler in der Folge mit dessen Leichnam der Verbrennung im Krematorium zugeführt wurde.

Bei den Ermittlungen konnte das Eingangs- und Auftragsbuch der serologischen Abteilung für September und Oktober 1980 eingesehen werden, das aber weder eine Eintragung zu einem übergebenen Asservat in Form einer Hand oder eines Handfragments noch eine Aufzeichnung mit Bezug auf das Oktoberfestattentat enthielt. Es ist davon auszugehen, dass eine serologische Untersuchung nach daktyloskopischer Zuordnung des Handfragments nicht mehr stattfand. Demgemäß bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Untersuchungsbericht existiert hat und in einem Laborbuch abgelegt war.

Soweit das Laborbuch nicht mehr aufzufinden war, haben die Ermittlungen keine Hinweise darauf ergeben, dass es entwendet wurde.

5. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Spur 403, ein 100-D-Mark-Schein auf dem sich die handschriftliche Notiz „26.9.80 / P.L.G.M. 54 / 10.20 AKT WIES(N?)/ SCHW.T.-STR./ ZÜND / Ho“ ) befand, von der SoKo 26. September untersucht, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Der genannte 100-DM-Schein ist bereits im Jahr 1980 an die Volksbank Gauting zurückgegeben worden. Seine Untersuchung durch die Sonderkommission (Soko) 26. September erfolgte deshalb nicht. Aufgrund der Ermittlungen der Soko Theresienwiese ist davon auszugehen, dass der als Zeuge vernommene Verfasser die handschriftliche Notiz auf dem Geldschein am 28. September 1980 gegen 11:00 Uhr verfasst hat, als er über Rundfunknachrichten Einzelheiten über den Anschlag erfahren hat. Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Verfassers an dem Anschlag haben sich nicht ergeben.

6. Wie schätzt die Bundesregierung den Umstand ein, dass im Zuge der ersten Ermittlungen eine Zeugenaussage, der zufolge Karl-Heinz Hoffmann am späten Nachmittag des Tattages am Münchner Marienplatz in Begleitung einer Frau gesehen wurde, von der Aussage eines Kellners einer Nürnberger Bar, der Hoffmann in der Nacht zwischen 22 und 2 Uhr sah, entkräftet wurde, weil angeblich kein Tatzusammenhang gegeben sei?
7. Wurden diese Zeugenaussagen im Zuge der Ermittlungen der SoKo 26. September überprüft, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet:

Die Auswertung der durch die Soko Theresienwiese getätigten Ermittlungen sowie deren Bewertung in Verbindung mit den erneut von der Soko 26. September durchgeführten Zeugenvernehmungen hat bestätigt, dass sich Karl Heinz Hoffmann, der von Anfang an jegliche Beteiligung am Attentat abgestritten hatte, am 26. September 1980 nicht in München aufgehalten hat.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass im Auto Köhlers Dutzende Zigarettensammel gefunden wurden, die nachweislich nicht von Köhler stammen können?

Das Fahrzeug war das Familienfahrzeug der Familie Köhler, in dem zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Personen (mit)fahren und dabei rauchten.

9. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass diese Zigarettensammel bereits wenige Monate nach dem Attentat vernichtet wurden?

Die Zigarettensammel- und Zigarilloreste wurden im November 1980 durch die Kriminaltechnik des Bundeskriminalamts auf Anhaftungen von Speichel untersucht und die festgestellten Speichelanhaftungen serologisch ausgewertet. Erst danach erfolgte im Februar 1981 die Vernichtung dieser Asservate.

10. Woher stammt nach Kenntnis der Bundesregierung der für das Attentat verwandte Sprengstoff?

Die Herkunft einzelner Komponenten der Bombe konnte nicht zurückverfolgt werden.

11. Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Bombe gezündet?

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Zündung der Bombe durch eine sogenannte Leitfeuerzündung (Kombination von Zündschnur und Sprengkapsel) erfolgte.

12. Wie viele und welche Akten haben welche Landesämter für Verfassungsschutz übersandt, und wann?

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2018 ein Aktenstück mit Erkenntnissen zu Rechtsextremisten übersandt. Das LfV Hessen hat am 25. Januar 2019 ein Aktenstück betreffend die WSG Hoffmann übersandt. Das Bayerische LfV übersandte mit Schreiben vom 4. September 2015, 13. April und 25. Juli 2017 mehrere Dokumente, die

jeweils Personen mit Bezug zum Rechtsextremismus und die WSG Hoffmann betrafen. Das LfV Baden-Württemberg übersandte mit Schreiben vom 9. und 17. November 2015 sowie vom 15. Februar 2016 zahlreiche Unterlagen, die verschiedene Personen aus dem Bereich des Rechtsextremismus, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands, ihre Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten, die WSG Hoffmann, die Wiking-Jugend, den Hochschulring Tübinger und Reutlinger Studenten e.V., die Aktionsfront Nationaler Sozialisten und die Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit betrafen.

13. Wie viele und welche Akten hat der Bundesnachrichtendienst übersandt, und wann?

Der Bundesnachrichtendienst (BND) hat das Oktoberfestattentat betreffende Unterlagen im Umfang von ca. 500 Seiten im Februar 2014 bzw. Juni 2016 an das Bundesarchiv abgegeben. Im Rahmen der Unterstützung des Ende 2014 wieder aufgenommenen Ermittlungsverfahrens hat der BND dem GBA seit 2015 für dieses Ermittlungsverfahren relevante Unterlagen zur Verfügung gestellt. Dieser Vorgang umfasst etwa 180 Seiten und besteht aus einschlägigen Auszügen aus den o. g. Unterlagen sowie aus dem neu entstandenen Verwaltungsvorgang.

14. Wie viele und welche Akten hat das Bundesamt für Verfassungsschutz übersandt, und wann?

Zum Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem GBA, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bayerischen Landeskriminalamt, das mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt war, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 42 der Abgeordneten Martina Renner verwiesen (siehe Plenarprotokoll 19/151, S. 18911 f.).

15. In wie vielen Fällen wurde die Offenlegung der Identitäten von V-Leuten verlangt?

Die Offenlegung der Identität von Vertrauensleuten (V-Leuten) wurde nicht angefragt.

16. In wie vielen Fällen wurden (ehemalige) V-Leute befragt?
17. Wie viele V-Leute deutscher Nachrichtendienste waren nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann?
18. Wie viele V-Leute deutscher Nachrichtendienste wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge aller Ermittlungen als Zeuginnen oder Zeugen bzw. als Beschuldigte vernommen?

Die Fragen 16 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann, da es sich hier um Informationen handelt, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Die Führung von Quellen gehört zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln, die den Nachrichtendiensten bei der Informationsbeschaffung zur Verfügung stehen. Würden Einzelheiten hierzu be-

kannt, könnten dadurch Rückschlüsse auf den Einsatz von Quellen und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Nachrichtendienste bekannt würden und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt wäre. Zudem könnte die Antwort zur Aufdeckung der Identität von Quellen führen, wodurch das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hocharrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von Quellen ausgeschlossen werden, so dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Die Auskunft muss auch dann verweigert werden, wenn keine Quelle an der Aufklärung des Sachverhalts beteiligt war, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines Einsatzes von Quellen geschlossen werden könnte.

19. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Ermittlungen der SoKo 26. September untersucht, ob Personen mit nachrichtendienstlichen Bezügen eine Rolle im Oktoberfestattentat gespielt haben und/oder auf die diesbezüglichen Ermittlungen der SoKo Theresienwiese Einfluss genommen haben, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Zum Komplex der sogenannten Stay-Behind-Organisationen westlicher Nachrichtendienste erfolgten umfangreiche Ermittlungen. Diese Organisationen hatten in der Bundesrepublik Deutschland Depots während der Zeit des „Kalten Krieges“ angelegt, um im Falle eines Angriffs durch Truppen des Warschauer Pakts auf darin versteckte Waffen und bereitgehaltenen Sprengstoff zurückgreifen zu können. In diesem Zusammenhang wurden das Anlegen von Depots im Raum Lüneburg/Uelzen durch einen Rechtsextremisten, etwaige Bezüge zu dem Anschlag in Bologna am 26. Oktober 1980 sowie die Behauptungen eines Historikers zur Verantwortlichkeit konkreter Personen untersucht. Zureichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein etwaiger Mittäter/innen, Anstifter/innen oder Gehilfen/innen am Oktoberfestanschlag haben sich daraus nicht ableiten lassen. Gegenstand der Ermittlungen war außerdem die Frage, inwieweit der seinerzeitige Abteilungsleiter Staatsschutz im Bayerischen Staatsministerium des Innern durch die Weitergabe von Informationen etwaige Mittäter gewarnt haben könnte. Eine Vereitelung des Erfolgs von Ermittlungsmaßnahmen konnte nicht festgestellt werden.

20. Wurden Akten von ausländischen Nachrichtendiensten angefragt, und falls ja, von welchen, und in welchen Fällen wurden Akten bzw. Aktenübersichten übermittelt (bitte nach Datum, Nachrichtendienst und Art der Akten aufschlüsseln)?

Es wurden keine Akten von ausländischen Nachrichtendiensten angefragt oder übermittelt.

21. Mit welchen ausländischen Behörden war die Generalbundesanwaltschaft bzw. die SoKo 26. September im Kontakt, und welche Akten bzw. Aktenübersichten wurden von diesen Behörden überstellt?

Der GBA hat nach Wiederaufnahme der Ermittlungen justizielle Rechtshilfeersuchen an die Vereinigten Staaten von Amerika, an Italien, an Serbien und an die Schweiz gestellt, die allesamt beantwortet wurden. Außerdem wurde das Special Investigation Branch Regiment vom Hauptquartier der Britischen

Streitkräfte Deutschland in Bielefeld ersucht, Ermittlungen bezüglich der von Gundolf Köhler verwendeten Granate anzustellen. Über die Antworten auf die Rechtshilfeersuchen und das Ermittlungersuchen an die Britischen Streitkräfte hinaus erfolgte keine Übersendung von Akten oder Aktenübersichten durch die ausländischen Behörden.

22. Unter welchem Tatvorwurf wurden die beiden Ermittlungsverfahren mit Bezug zu U. A. [Udo Albrecht] geführt, die laut Auskunft der Bundesregierung in der Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11846 in den „1980er Jahren an das Bayerische Landeskriminalamt (LKA) zum dortigen Ermittlungsverfahren (Sprengstoffanschlag auf dem Oktoberfest in München am 26. September 1980) wegen Mordes gegen Unbekannt abgegeben“ wurden?

Die zur Auswertung beigezogenen Beiakten beinhalteten die Tatvorwürfe des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a des Strafgesetzbuchs und Anstiftung zum Mord.

23. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jemals Ermittlungen zu den Todesumständen von Liliane Kolditz, die am 28. September 1980 in Beirut infolge von Aussagen von WSG-Mitgliedern ermordet worden sein soll, angestellt?

Falls ja, wann, von welcher Behörde, und mit welchem Ergebnis?

Erkenntnisse dazu liegen nicht vor.

24. Aus welchen Gründen waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Versäumnisse der SoKo Theresienwiese nicht Gegenstand der 2015 wieder aufgenommenen Ermittlungen?

Ziele des Ermittlungsverfahrens wegen des Anschlags auf das Oktoberfest am 26. September 1980 waren die Überprüfung der zur Wiederaufnahme der Ermittlungen führenden Verdachtslage (§ 160 Absatz 1 StPO) sowie die Prüfung zureichender sonstiger Anhaltspunkte (§ 152 Absatz 2 StPO) für eine etwaige Tatbeteiligung (Mittäterschaft/Beihilfe/Anstiftung) weiterer Personen. Auf diese Ermittlungsziele war das Verfahren nach den gesetzlichen Vorgaben beschränkt. Die Feststellung eventueller Versäumnisse und Fehler der vormaligen Soko Theresienwiese war demnach kein eigenständiges Ermittlungsziel. Allerdings wurden den neu aufgenommenen Ermittlungen nicht lediglich die bisherigen Erkenntnisse, Feststellungen und Bewertungen der Soko Theresienwiese zugrunde gelegt. Vielmehr erfolgte eine umfassende Überprüfung der früheren Spuren und Ermittlungsergebnisse im Hinblick auf neue Ansätze zur Aufklärung des Anschlags und seiner Hintergründe.

